

Fachliche Stellungnahme

zu notwendigen Änderungen der §§ 11 und 11b des TierSchG
und
zur Notwendigkeit der Einführung einer Meldepflicht für den
Onlinehandel mit Tieren

von
Dr. Anne Zinke
Fachtierärztin für Tierschutz



LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg

01. März 2023

Inhalt

	Seite	
I.	Änderung § 11 TierSchG	3
a)	Befristung der Erlaubnis	3
b)	Gewerbs- und geschäftsmäßiges Handeln	3
c)	Gewerbs- und geschäftsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere	5
1.	Gewerbs- und geschäftsmäßige Haltung und Zucht	4
2.	Angabe des Haltungskonzepts	4
3.	Havariekonzepte und Notfallpläne u.a. bei Stallbränden	5
4.	Tötung	6
5.	Beobachtungs- und Gesundheitsstrategien – Umgang mit kranken und verletzten Tieren	8
6.	Nicht kurative Eingriffe	9
7.	Anzahl der die Tiere betreuenden Personen	9
8.	Sachkunde	9
9.	Fortbildungspflicht	10
10.	Nebenbestimmungen	11
11.	Rassen und Linien	11
d)	Nicht gewerbs- und geschäftsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere	13
e)	Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren	13
1.	Gewerbs-, geschäfts- oder planmäßige Zucht	13
2.	Verstöße	14
3.	Erlaubnisinhalte	15
f)	Erlaubnispflicht für Pflegestellen	17
II.	Änderung § 11b TierSchG	18
a)	Definition: Ernsthafte, naheliegende Möglichkeit	18
b)	Ergänzung konkreter Merkmale	18
c)	Sonstiges	20
d)	Genehmigungspflicht für unerlässliche Zuchten	20
1.	Vergleich Versuchstierrecht	20
2.	Genehmigungsvoraussetzungen	21
3.	Bescheid	21
III.	Onlinehandel	21
a)	Allgemeines	21
b)	Meldepflicht	22
c)	Verbote in § 11 TierSchG	23

I. Änderung § 11 TierSchG

a) Befristung der Erlaubnis

Jede Erlaubnis nach § 11 TierSchG soll auf maximal fünf Jahre befristet werden. Dies ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle darüber, ob die Voraussetzungen für die (weitere bzw. Wieder-) Erteilung der Erlaubnis immer noch wie genehmigt vorliegen und ggf. Verbesserungen aufgrund neuer, wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig sind. Zudem wird dadurch ein Mindestkontrollrhythmus, unabhängig von ggf. risikobasiert notwendigen, häufigeren Kontrollen, von fünf Jahren vorgegeben, der die zuständige Behörde dazu veranlasst, den Betrieb jeweils spätestens vor Wiedererteilung der Erlaubnis zu kontrollieren. Dies erscheint aufgrund bisher fehlender, konkreter Kontrollvorgaben und der sich rasant entwickelnden Forschung u.a. in Bezug auf Zucht, Haltung und Verhalten von Tieren unverzichtbar. Nur dadurch wird das geltende Tierschutzrecht effektiv umgesetzt und Tierschutzverstöße im Sinne eines präventiven Tierschutzes stärker vermieden. Es muss das Ziel sein auf eine artgerechte Tierhaltung und -nutzung hinzuwirken, Tierhalter:innen ausreichend zu beraten und Tiere so gut wie möglich vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen. Im Versuchstierbereich ist die Befristung der Erlaubnis und Angaben zu Mindestkontrollen bereits Usus (vgl. § 16 Abs. 1 S. 5 TierSchG¹). Zudem bedarf hier jede erhebliche Änderung der Erlaubnisinhalte, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte, einer erneuten Erlaubnis (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisbescheid, Anzeige und Erlaubnis von Änderungen: § 13 Abs. 3 TierSchVersV).

b) Gewerbs- und geschäftsmäßiges Handeln

Jede Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 8 TierSchG muss grundsätzlich um den Begriff des geschäftsmäßigen Handelns ergänzt werden:

Das geschäftsmäßige Handeln muss dem gewerbsmäßigen gleichgestellt werden. Der aktuelle § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG erfasst bislang nur „gewerbsmäßiges“ Handeln. Gewerbsmäßiges Handeln im Sinne von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG liegt vor, wenn eine Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird; ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung muss nicht vorliegen (siehe auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes – AVV – vom 9. Februar 2000, Nummer 12.2.1.5). Geschäftsmäßig dagegen sind Handlungen, wenn sie selbständig, fortgesetzt und so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer (haupt- oder neben)beruflichen Tätigkeit bilden.²

c) Gewerbs- und geschäftsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere

Bisher existiert für Personen, die Nutztiere halten, unabhängig davon, ob sie gewerbs- oder geschäftsmäßig oder privat gehalten werden, keine Erlaubnispflicht gem. § 11 Abs. 1 TierSchG. Dies ist aus vielfacher Hinsicht problematisch. Die Ausweitung der Erlaubnispflicht für sowohl gewerbs-, als auch geschäftsmäßig gehaltene und gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere ist zwingend erforderlich, um den Schutz dieser Tiere und einen risikobasierten Vollzug zuverlässig gewährleisten zu können. Es kommen immer wieder Tatsachen ans Licht, die nach dem aktuell geltenden Tierschutzgesetz aufgrund von Verboten zwar nicht vorkommen sollten, aufgrund fehlender rechtlicher Ausführungs- oder Ahndungsmöglichkeiten und daraus resultierenden Unsicherheiten in der rechtlichen Auslegung, bisher jedoch nicht befriedigend verhindert werden können. Der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG kommt

¹ „Bei Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen Kontrollen durchgeführt werden. Werden in den Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 3 und in den Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet, so muss die Kontrolle mindestens jährlich erfolgen.“

² Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 150-51

daher eine Schlüsselrolle zu, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren zu reduzieren und bereits vorab die Rechtskonformität (vgl. § 2 TierSchG) der Haltungsbedingungen, Rassen, Sachkunde des Personals; von Notfallplänen, Havariekonzepten, Tötungen, Betäubungen und Betriebsanweisungen zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren etc. prüfen und ggf. nachbessern zu können. Schlussendlich soll diese auch Verstößen gegen das TierSchG, insbesondere gegen die §§ 1, 2, 3 Nr. 1; 4 und 11b TierSchG zuverlässig vorbeugen.

Für Einrichtungen, die Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken halten, züchten, verwenden oder töten wollen, wurde diese Notwendigkeit bereits vor Jahrzehnten anerkannt und rechtlich implementiert. Daher ist eine Erlaubnispflicht auch für landwirtschaftliche Nutztiere längst überfällig, nicht zuletzt auch mit dem Blick darauf, dass Mindesthaltungsvorgaben immer noch nicht für alle landwirtschaftlichen Nutztiere (bspw. ausgewachsene Rinder, Puten, Wassergeflügel, Pferde, kleine Wiederkäuer) gesetzlich verankert sind und landwirtschaftliche Nutztiere die für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zahlenmäßig millionenfach übersteigen. Das Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere, insofern muss es auch besonderen Schutz für die millionenfach gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere bieten.

In einer Erlaubnis für das Halten und Züchten von landwirtschaftlichen Nutztieren muss demnach u.a. Folgendes geregelt sein:

1. Gewerbs- und geschäftsmäßige Haltung und Zucht

Das geschäftsmäßige Handeln muss dem gewerbsmäßigen gleichgestellt werden. Der aktuelle § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 TierSchG erfasst bislang nur „gewerbsmäßiges“ Handeln. Landwirtschaftliche Tierhalter – jedenfalls solche mit überwiegend eigener Futtergrundlage, die also mehr als 50 Prozent des Futters, das für die gehaltenen Tiere benötigt wird, aus eigenem oder gepachtetem Land beziehen – handeln zwar nicht gewerbsmäßig, weil Urproduktion kein Gewerbe darstellt, wohl aber geschäftsmäßig, wenn sie die Landwirtschaft nicht als bloßes Hobby, sondern im Haupt- oder Nebenberuf betreiben; ein hinreichendes Indiz dafür ist, wie bei der Gewerbsmäßigkeit auch, die Absicht, mit den Tieren einen Gewinn zu erzielen.³

Diese Änderung ist notwendig, um alle „Betriebe“ einzuschließen, die die Zucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere nicht nur für die private Lebensmittelgewinnung für den privaten Eigenbedarf betreiben.

2. Angabe des Haltungskonzepts

Ein Haltungssystem muss immer an das Verhalten der Tiere angepasst werden; umgekehrt darf nicht das Tier an das Haltungssystem angepasst werden. Daher ist es notwendig im Erlaubnis Antrag u.a. Angaben zu folgenden Punkten abzufragen:

- Fläche pro Tier
- Funktionsbereiche
- Bodenbelag
- Einstreu
- Lautstärke der Anlagen
- Ggf.* Luftfeuchtigkeit
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- Witterungsschutz
- Ggf.* Luftwechselrate
- Ggf.* Klimakonzept
- Ggf.* Lichtkonzept etc.

³ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 150-51

Kontrollen landwirtschaftlicher Zucht- und Haltungsbetriebe zeigen, dass es Unsicherheiten bei der Auslegung der o.g. Faktoren bezogen auf die unterschiedlichen Tierarten und deren Artgerechtigkeit gibt. Die aktuelle TierSchNutzTV schreibt lediglich vor, dass die Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Stall in einem Bereich gehalten werden müssen, der für die Tiere unschädlich ist⁴. Sofern Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist⁵. Es bleibt jedoch offen, ab wann diese für die jeweilige Tierart schädlich sind. Die Realität zeigt, dass bspw. die Luftzirkulation teilweise zu hoch oder zu niedrig ist und die Ställe zu wenig gedämmt sind, sodass Tiere bspw. an Atemwegserkrankungen leiden. Häufig ist auch die Lautstärke der eingebauten Anlagen so hoch, dass die Tiere dauerhaft darunter leiden. Daher muss es den zuständigen Behörden bereits vorab möglich sein, Kenntnis von den baulichen Bedingungen zu haben und die Tierhalter:innen entsprechend zu einer artgerechten Tierhaltung hin zu beraten und darauf hinzuwirken, dass auch in bereits bestehenden Anlagen Verbesserungen angestrebt werden.

3. Havariekonzepte und Notfallpläne u.a. bei Stallbränden

Jedes Jahr fallen in Deutschland unzählige, meist landwirtschaftliche Nutztiere Stallbränden oder anderen Havarien in Stallgebäuden zum Opfer. Allein in den letzten Wochen wurde u.a. über das qualvolle Verenden von 5.100 Ferkeln^{6,7} und 27 Kälbern⁸ berichtet. Bisher sieht das Tierschutzgesetz keine ausreichenden Vorschriften für einen wirksamen Schutz vor Bränden oder anderen Havarien vor. In der amtlichen Begründung zu der Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 6 TierSchG heißt es: „Immer wieder kommt es zu technischen Störungen in Tierhaltungsbetrieben, gelegentlich auch zu Bränden, die mit hohen Tierverlusten und erheblichem Leiden der betroffenen Tiere einhergehen können. Das Risiko solchen Leidens kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen reduziert werden.“⁹ Zu den genannten „technischen Störungen“ gehören insbesondere auch Havarien der Lüftungsanlagen, vgl. die Bundesrats-Drucksache 300/12 (B) S. 3: „Mehrere Zwischenfälle haben gezeigt, dass für Havarien, insbesondere hinsichtlich der raumluftechnischen Anlagen, und Brände keine ausreichenden Notfallmaßnahmen bei der Konzipierung von Tierhaltungen eingeplant werden“^{10,11}. Daher ist es zwingend erforderlich, dass, anlag zum Versuchstierrecht in Ergänzung zu den Vorgaben des § 3 Abs. 5 und 6 TierSchNutzTV, mit dem Erlaubisantrag betriebsspezifische Notfallpläne und Havariekonzepte eingereicht werden müssen, die u.a. die Meldekette und die Arbeitsabläufe beim Ausfall von Lüftungsanlagen, Reinigungsanlagen und das Vorgehen beim Auftreten von Bränden regeln. Analog zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 TierSchVersV müssen die Haltungsbedingungen sowie die Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden Anlagen durch geeignete Maßnahmen täglich überprüft und unverzüglich Abhilfe geschaffen werden, sobald festgestellt wird, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden.

⁴ § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzTV

* je nach Haltungsart

⁵ § 3 Abs. 4 TierSchNutzTV

⁶ <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schweinemastbetrieb-erneut-brand-insgesamt-3300-ferkel-tot-602896>

⁷ <https://www.agrarheute.com/tier/schwein/schweinstall-flammen-1800-ferkel-verbrennen-603940>

⁸ <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2023/02/feuer-milchviehbetrieb-tot-kaelber-steinhoefel.html>

⁹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, BT-Drs. 17/11811 vom 11. Dezember 2012, S. 28.

¹⁰ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BR-Drs. 300/12 (Beschluss) vom 6. Juli 2012, S. 3.

¹¹ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 92

4. Tötung

4.1. Sachkundenachweis

Zum Töten von Wirbeltieren ist in § 4 TierSchG geregelt, dass dieses nur von Personen mit den dazu notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt werden darf. Einen Sachkundenachweis haben hierbei Personen zu erbringen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten. Die in der AVV¹² zum Tierschutzgesetz unter Punkt 3.1.3 beschriebene Abwesenheit einer Regelmäßigkeit für die Tötung lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwerverletzter Wirbeltiere im eigenen Tierbestand ist an den Einzelfall gebunden. Das heißt, erfolgen in einem landwirtschaftlichen Betrieb Tötungen absehbar nicht als Einzelfall, sondern regelmäßig, so ist von den durchführenden Personen ein Sachkundenachweis zu erbringen. Regelmäßig erfolgt das Betäuben und Töten, wenn es sich in überschaubaren zeitlichen Intervallen voraussehbar wiederholt.¹³ Dies wird in den allermeisten Betrieben der Fall sein.

Zudem haben Untersuchungen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der verendeten oder getöteten Tiere Anzeichen länger anhaltender erheblicher Schmerzen und/oder Leiden aufweist und somit erhebliche Defizite in der Sachkunde zum Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, aber auch in der richtigen Umsetzung der Nottötung bestehen^{14,15}. Dem muss durch einen verpflichtenden Sachkundenachweis für das Töten der zu betreuenden Tiere Rechnung getragen werden.

4.2. Tötungs- und Betäubungsverfahren

Analog zu den Erlaubnisvoraussetzungen zu Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG muss auch im Erlaubnisantrag für die Zucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere sichergestellt sein, dass der Tätigkeit dienende, geeignete Räumlichkeiten und Anlagen, also auch für die Tötung, vorhanden sind (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchVersV). Diese müssen der Behörde demnach bereits im Erlaubnisantrag bekannt sein. Das ist notwendig, um bereits vorab überprüfen zu können, ob die der Tötung dienenden Anlagen für die jeweilige Tierart geeignet sind und der § 4 Abs. 1 TierSchG und die TierSchIV eingehalten werden. In den letzten Jahren sind wiederholt Verstöße gegen § 4 TierSchG festgestellt worden, sodass eine Vorabprüfung als dringend notwendig und angemessen (vgl. Versuchstierrecht) erscheint.

4.3. Dokumentation

Es ist verboten, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten (TierSchG, § 1). Ein vernünftiger Grund zur Tötung eines Nutztieres im landwirtschaftlichen Betrieb kann bspw. nach erfolgloser Behandlung oder bei infauster Prognose, zur Vermeidung erheblicher Schmerzen und Leiden vorliegen oder wenn von dem erkrankten Einzeltier eine anders nicht

¹² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000

¹³ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 TierSchG, Rn. 13, 3. Auflage 2016:

Einen Sachkundenachweis nach Abs. 1a muss erbringen, wer im Rahmen seines Berufes (...) Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäubt oder (auch ohne Betäubung) tötet. Regelmäßig erfolgt das Betäuben und Töten, wenn es sich in überschaubaren zeitlichen Intervallen (z.B. während eines Wirtschaftsjahres) voraussehbar wiederholt. (...) Nach AVV Nr. 3.1.3 soll es an der Regelmäßigkeit grundsätzlich fehlen, wenn lebensschwache, nicht lebensfähige oder schwer verletzte Wirbeltiere im eigenen Tierbestand „im Einzelfall“ getötet werden. Aus der Beschränkung auf den „Einzelfall“ folgt jedoch: Ab einer bestimmten Betriebsgröße und einer daraus ableitbaren Verlustrate erfolgt das Nottöten nicht mehr im Einzelfall, sondern voraussehbar und in überschaubaren zeitlichen Intervallen, also regelmäßig. (...)

¹⁴ Große Beilage, E. (2017). Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. 1. Auflage. ISBN: 978-3-86345-389-3

¹⁵ <https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/untersuchungen-an-verendeten-getoeteten-schweinen-in-verarbeitungsbetrieben-fuer-tierische-nebenprodukte>

behebbarer Ansteckungsgefahr für den übrigen Bestand ausgeht. Rein wirtschaftliche Erwägungen, zum Beispiel für das Töten sog. Kümmerer oder für den Verzicht auf zumutbare Therapieversuche eines erkrankten oder verunfallten Tieres, stellen keinen vernünftigen Grund für das Töten eines Tieres dar^{16,17}.

Beim Töten eines Tieres und der Prüfung auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes handelt es sich gem. § 1 S. 2 TierSchG immer um eine Einzelfallprüfung für jedes Tier. Das Tierschutzgesetz schützt nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin. Nutztiere sind von dem Schutz des Lebens nicht ausgenommen; das Tierschutzgesetz misst auch dem Leben eines jeden Nutztieres einen Wert an sich zu.¹⁸ Allerdings verbietet das Tierschutzgesetz weder das Schlachten von Tieren (vgl. § 4a TierSchG) noch das Töten gebrechlicher oder kranker Tiere (vgl. § 3 Nr. 2 TierSchG). Der vernünftige Grund muss, auch zum Ausschluss des Vorliegens eines Tatbestandes gem. § 17 Nr. 1 TierSchG, demnach für jedes Einzeltier und für die zuständige Behörde nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Entsprechende Dokumentationen sind von den Betrieben rechtlich zu fordern und müssen Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sein, damit die zuständigen Behörden diese regelmäßig risikobasiert überprüfen können.

4.4. Innerbetriebliche Arbeitsanweisungen

Der „richtige“ Zeitpunkt zur Nottötung eines einzelnen Tieres ist nicht immer einfach festzulegen. Daher müssen innerbetriebliche Arbeitsanweisungen vorliegen, die den Umgang mit kranken und verletzten Tieren regeln und das Einhalten des § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV gewährleisten. Darin sollte u.a. zum einen eine Entscheidungskaskade⁵ mit Kriterien und Symptomen festgelegt sein, wonach entschieden werden kann wann nur eine Behandlung, wann eine (zusätzliche) Absonderung und wann eine Nottötung schlussendlich geboten ist und für Letzteres demnach ein vernünftiger Grund vorliegt. Zum anderen muss genau festgelegt sein, wie die Nottötung von Schweinen, aufgeschlüsselt nach bspw. Alter, Größe und Gewicht, vorzunehmen ist. Spätestens im zweiten Schritt muss ein Tierarzt hinzugezogen werden.^{5,19} Die Festlegung und der Zeitpunkt müssen sich ebenfalls in der Arbeitsanweisung widerspiegeln. Derartige Anweisungen dienen einer einheitlichen

¹⁶ Analog dem Urteil des BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 26, muss der Tierschutz im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung im Vergleich zu den rein wirtschaftlichen Interessen eines Betriebes, die vor allem darin liegen würden, erhöhte Folgekosten für das Aufziehen von bspw. Kümmerern oder kranken Tieren zu vermeiden, überwiegen. Andernfalls würde „der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz (...) für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben“. Das wäre nicht mit dem § 1 S. 2 des TierSchG vereinbar.

¹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV Rn 3, 3. Auflage 2016:

Zu Abs. 1 Nr. 3, Umgang mit kranken und verletzten Tieren. Zwischen Behandlung, Absonderung und Tötung muss eine Rangfolge eingehalten werden, die sich sowohl aus § 1 S. 2 TierSchG, als auch aus Anh. Nr. 4 EU_Nutztierhaltungsrichtlinie ergibt: Erster Schritt: Stellt der Betreuer Anzeichen für eine Krankheit oder Verletzung fest, so trifft er unverzüglich erste Versorgungsmaßnahmen. Soweit es zur Heilung oder zum Schutz anderer Tiere erforderlich ist, muss er das erkrankte oder verletzte Tier in einer geeigneten Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage unterbringen. Zweiter Schritt: Reichen diese Maßnahmen nicht aus, **so muss so rasch wie möglich ein Tierarzt hinzugezogen werden**; nach Anh. Nr. 4 EU Nutztierhaltungsrichtlinie besteht diese Verpflichtung ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Wert des Tieres und gilt auch für Tiere, die zur Schlachtung bestimmt sind. **Dritter Schritt: Eine Tötung darf grds. Erst erfolgen, wenn nach den Regeln der veterinärmedizinischen Kunst dem Tier ein Weiterleben ohne andauernde, erhebliche Schmerzen oder Leiden nicht ermöglicht werden kann. Erst wenn also eine weitere Behandlung medizinisch nicht mehr möglich ist (und nicht schon dann, wenn sie wirtschaftlich nicht mehr lohnend erscheint), kommt eine Tötung in Betracht.** (...) Aus Abs. 1 Nr. 3 folgt, dass entsprechend ausgestattete Stalleinrichtungen zur Absonderung kranker Tiere bereitgehalten werden müssen. Größe und Anzahl richten sich nach der voraussichtlichen Ausfallrate. (...)

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 16

¹⁹ Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV hat, wer Nutztiere hält sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden **sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird**.

Gesundheitskontrolle, dem Sicherstellen eines tierschutzkonformen Umgangs mit kranken und verletzten Tieren und schlussendlich der Umsetzung des § 11 Abs. 8 TierSchG, wonach jeder, der Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

5. Beobachtungs- und Gesundheitsstrategien – Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Bisher ist lediglich in § 11 Abs. 8 TierSchG vorgeschrieben, dass wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutztV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.

Es fehlen jedoch konkrete Vorgaben darüber, welche Merkmale je Tierart erhoben werden sollten, wie diese erhobenen Merkmale zu dokumentieren, bewerten und schlussendlich umzusetzen sind, damit es zu einer artgerechteren Tierhaltung und -zucht kommt. Ferner fehlen konkrete Vorschriften dazu, wie mit kranken und verletzten Tieren umzugehen ist. Die Praxis zeigt, dass diese dringend notwendig sind, um das Vorgehen unterschiedlicher Mitarbeitender zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass die richtigen Parameter erhoben und richtig eingeschätzt werden und die Tiere zuverlässig eine ggf. notwendige Absonderung und/oder Behandlung bekommen. Dies ist insbesondere dann essentiell, wenn Mitarbeitende wechseln, Personen krank werden oder im Urlaub sind und andere, sonst Mitarbeitende „einspringen“ die sonst nicht in dem Bereich arbeiten. Dafür sind innerbetriebliche Handlungsanweisungen und eine entsprechende Dokumentation unerlässlich. Dies ist bspw. im Bereich der Versuchstiereinrichtungen bereits seit Jahren anerkannt und rechtlich vorgeschrieben (vgl. Anhang III Teil A Nr. 3.1. a) der RL 2010/63/EU)²⁰.

Zudem ist es für die zuständigen Behörden ohne eine derartige Dokumentation nicht möglich nachzuvollziehen, wie die §§ 11 Abs. 8 TierSchG und 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutztV umgesetzt und eingehalten werden. Dies führt zu dem bereits auch in der Presse vielfach monierten Vollzugsdefizit. Verstöße können weder zuverlässig festgestellt, noch geahndet werden, wenn die Arbeitsabläufe und Entscheidungen bezüglich der Tiergesundheit innerhalb eines Betriebes nicht nachvollziehbar sind.

Diese Forderung schließt auch an die bereits existierenden Rechtsvorgaben für Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG an. Denn gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 TierSchVersV müssen die Todesursache bei verstorbenen Tieren und Auffälligkeiten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Tiere dokumentiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum insbesondere Letzteres nicht auch für geschäfts- oder gewerbsmäßig gehaltene oder gezüchtete landwirtschaftliche Nutztiere gelten soll. Zudem muss gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5. TierSchVersV die Haltung der Tiere fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft werden. Diese Forderung würde bei landwirtschaftlichen Nutztieren zu einer

²⁰ Anhang III Teil A Nr. 3.1. a) der RL 2010/63/EU: Jede Einrichtung muss über eine **Strategie** verfügen, die die **Erhaltung eines angemessenen Gesundheitszustands gewährleistet**, der das **Wohlergehen der Tiere sichert** und wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Diese Strategie muss **regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen** sowie ein mikrobiologisches Überwachungsprogramm und **Pläne zur Bewältigung von Gesundheitsproblemen** beinhalten und **Gesundheitsparameter** und Verfahren in Bezug auf die Aufnahme neuer Tiere **definieren**.

erheblichen Verbesserung des Tierschutzes führen und sollte demnach ebenfalls in das Tierschutzrecht und die innerbetrieblichen Handlungsanweisungen implementiert werden.

6. Nicht kurative Eingriffe

Eine Angabe der geplanten, nicht kurativen Eingriffe, bspw. das Kastrieren männlicher Ferkel, das Kürzen von Schnäbeln oder Kupieren von Schwänzen, muss zwingender Erlaubnisinhalt sein. Hierbei müssen die Unerlässlichkeit, der vernünftige Grund und die Art der Durchführung (inkl. ggf. notwendiger Betäubung und Schmerzlinderung) konkretisiert werden, um der zuständigen Behörde eine fachliche Prüfung zu ermöglichen, inwiefern derartige Eingriffe tatsächlich unerlässlich sind und Haltungssysteme ggf. angepasst werden und den Tieren erlässliche Schmerzen, Leiden und Schäden erspart werden könnten (vgl. §§ 1, 2 und 6 TierSchG). Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein Haltungssystem immer an das Verhalten der Tiere angepasst werden muss; umgekehrt darf nicht das Tier an das Haltungssystem angepasst werden.

7. Anzahl der die Tiere betreuenden Personen

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutztV hat, wer Nutztiere hält, sicherzustellen, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Sachkunde) vorhanden sind. Um die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen müssen so viele sachkundige Pflegekräfte in einem Betrieb vorhanden sein, dass unter Berücksichtigung der Art und der Zahl der Tiere sowie des Haltungssystems und seiner typischen Risiken gewährleistet ist, dass jedes Tier, das Anzeichen für eine Krankheit, Verletzung oder eine Verhaltensstörung aufweist, sofort erkannt und der notwendigen Behandlung (die in der Regel nicht in einer bloßen Tötung bestehen kann) unterzogen wird. Ist ein Tierbestand für den Halter oder den/die Betreuer demnach zu groß oder zu unübersichtlich, so liegt neben einem Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1 auch eine Verletzung des Pflegegebots in § 2 Nr. 1 TierSchG vor.²¹

Um bereits vorab das Vorliegen ausreichend sachkundigen Personals zu gewährleisten, Tierschutzverstöße vorzubeugen und die verantwortlichen Personen für einen Betrieb vor Rechtsverstößen zu schützen, muss die Angabe des zur Verfügung stehenden und tierbetreuenden Personals verpflichtender Bestandteil der Erlaubnisvoraussetzungen sein (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 1 Nr. 3. b) TierSchVersV).

8. Sachkunde

Es muss für alle Tierarten landwirtschaftlicher Nutztiere rechtliche Vorgaben zur notwendigen Sachkunde geben (vgl. Koalitionsvertrag von 2021, S. 44: „Wir schließen bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung (...)“). Diese, der Nachweis darüber und die Verpflichtung zur Sicherstellung der Sachkunde der mit den Tieren arbeitenden Personen muss ebenfalls zwingender Teil der Erlaubnisvoraussetzungen sein (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 1 S. 1-5 und S. 2 TierSchVersV).

Kenntnisse über die Tierart und die Tiergesundheit der gehaltenen Tiere werden zum einen gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG und zum anderen gemäß Art. 11 der VO (EU) 2016/429 von Tierhalter:innen resp. Unternehmer:innen und Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt. Erforderlich sind demnach u.a. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anatomie, Physiologie, Biologie der betreffenden Tierart; zu tierschutzrechtlichen

²¹ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 4 TierSchNutztV, Rn. 1, 3. Auflage 2016

Bestimmungen; Verhalten unter naturnahen Bedingungen; Erkennen und Interpretieren von Verhaltensstörungen; über alles, was für eine art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung wesentlich ist; über die richtige Aufzucht²² und über die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit und Tierwohl sowie über die gute Tierhaltungspraxis für die in ihrer Obhut befindlichen Tierarten. Die Sachkunde ist notwendig, um innerbetriebliche Tierkontrollen rechtskonform durchführen zu können und die Prognose für das Einzeltier richtig beurteilen zu können. Diese muss auch relevante Kenntnisse zum aktuellen geltenden, nationalen und europäischen Recht (bspw. §§ 1 und 2 TierSchG, § 4 TierSchNutzTV) beinhalten, da nur so gewährleistet ist, dass dieses auch eingehalten werden kann (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 2 TierSchG X. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3, Rn 49, 3. Auflage 2016).

Die existierenden, allgemeinen rechtlichen Vorgaben werden bisher nicht zuverlässig eingehalten, sodass Defizite, insbesondere zu Kenntnissen zum Tierwohl, zum Umgang mit kranken und verletzten Schweinen, zur Nottötung und zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen auffallen. Daher ist die Implementierung in das geltende Recht und als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung zwingend notwendig.

9. Fortbildungspflicht

Analog zu den Vorschlägen zur Fortbildungspflicht in den Eckpunktepapieren „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“ (2022) und „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien)“ (2022) des BMEL müssen für sämtliche gehaltenen und gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztiere rechtliche Regelungen zu Fortbildungspflichten auch in den Erlaubnisvoraussetzungen verankert sein.

Es müssen konkrete Vorgaben zur Regelmäßigkeit und zum Sachbezug definiert werden, das heißt die Anzahl von Stunden pro Jahr muss festgelegt sein. Empfohlen wird, in Anlehnung an die rechtliche Kommentierung zur Fortbildungspflicht gem. § 3 Abs. 2 TierSchVersV von Hirt/Maisack/Moritz (2016)²³, eine Mindestanzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr, da der Tierhaltungs- und Pflegeanspruch durchaus übertragbar ist und es an anderen gesetzlichen Festlegungen mangelt.

Ohne konkrete Festlegungen wird eine Ahndung kaum möglich sein und die Prüfung und der Nachweis, dass sich nicht regelmäßig fortgebildet wurde, wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit nur mit aufwendigen juristischen oder gar richterlichen Auslegungen möglich. Durch eine klare

²² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz: TierSchG, zu § 2 TierSchG X. Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2 Nr. 3, Rn 49, 3. Auflage 2016

²³ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, TierSchVersV § 3 Rn. 1-2:

Nach Abs. 2 muss der Leiter der Einrichtung bzw. der für den Betrieb Verantwortliche sicherstellen, dass sich die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen auf den in Anlage 1 Abschnitt 1 bzw. 2 genannten Sachgebieten sowohl theoretisch als auch praktisch so fortbilden, dass sich ihre **Kenntnisse und Fähigkeiten auf den dort genannten Gebieten jeweils auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik befinden**; dazu müssen **in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsveranstaltungen** in- oder außerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs angeboten werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Personen daran teilnehmen. **Acht Stunden Fortbildung pro Person und Jahr dürften als Minimum erforderlich sein.** – Dasselbe gilt für die Personen, die mit der Durchführung von Tierversuchen betraut sind, im Hinblick auf die in Anlage 1 Abschnitt 3 genannten Sachgebiete (nur dass hier acht Stunden in der Regel nicht ausreichen). – **Es ist nahe liegend, die regelmäßige Fortbildungspflicht des genannten Personenkreises und deren Dokumentation durch Auflagen**, die der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG beigefügt werden, **einzelfallabhängig festzulegen.** – Die Pflicht, für regelmäßige Fortbildungen der genannten Personen zu sorgen, trifft auch die Überwachungsperson(en) nach § 4 Nr. 3.

Vorgabe kann diese Problematik umgangen und Transparenz für Halter:innen und Behördenmitarbeiter:innen geschaffen werden.

10. Nebenbestimmungen

Es muss die rechtlich implementierte Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen werden, dass die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Nur so ist die Sicherstellung des Tierschutzes möglich (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 2 TierSchVersV).

11. Rassen und Linien

Verstoß gegen § 11b TierSchG

Derzeit werden in den Betrieben vorrangig Rassen und Linien landwirtschaftlicher Nutztiere gehalten und gezüchtet, bei denen es aufgrund ihrer Genetik und dem daraus resultierenden Körperbau und/oder der daraus resultierenden Leistung („Produktivität“) für die Lebensmittel- und Futtermittelgewinnung zu Schmerzen, Leiden und Schäden kommt²⁴. Bei diesen Tieren kommt es regelmäßig zu einer Überforderung der physiologischen Kompensationsfähigkeit, die sich in hohen Inzidenzraten von Erkrankungen, und kurzer „Nutzungsdauer“ widerspiegeln und damit auch zu einem vorzeitigen Lebensende der Tiere führen. Beispiele hierfür sind Kühe der Rasse Holstein Friesian^{25,26,27}; Puten der Linie Hybrid B.U.T. 6^{28,29}, Hybridsauen aus Dänemark, den Niederlanden und Frankreich, Mastschweine der Rasse Pietrain, Hühner der Rassen Lohmann Selected Leghorn und Lohmann Brown.^{30,31}

Diese genetisch bedingten Erkrankungen bzw. physiologischen Überlastungen wurden und werden häufig immer noch bewusst in Kauf genommen, obwohl die Zucht von Tieren, wenn als Folge der Zucht

- bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
- bei den Nachkommen die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt

im deutschen Tierschutzgesetz bereits seit 1986 verboten (vgl. § 11b Abs. 1 TierSchG). Ein Vollzug des betreffenden Paragraphen ist jedoch bislang auf dem Gebiet der Nutztierzucht nicht erfolgt.

²⁴ Demmler, D. (2011): Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“). Diss. Berlin.

²⁵ Martens, Heesen, Bothmann, Götz, Richter. (2021). Leistungen der Milchkühe und deren Gesundheitsrisiken. Berlin

²⁶ Gernand, Rehbein, von Borstel & König (2012), Incidences of and genetic parameters for mastitis, claw disorders, and common health traits recorded in dairy cattle contract herds. *Journal of Dairy Science*, 95, 2144-2156. <https://doi.org/10.3168/jds.2011-4812>; Martens: Das Dilemma der Milchkuh. Wenn die Leistung zur Last wird. 1. Aufl. 2022 S. 41 - 50

²⁷ Martens (2016): Leistung und Gesundheit von Milchkühen - Bedeutung von Genetik (Ursache) und Management (Wirkung). Ein Beitrag zur Diskussion. *Tierärztliche Praxis (G)*, 44, 253-258. <https://doi.org/10.15653/TPG-160312>

²⁸ Hörning, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, Kassel 2008

²⁹ Petermann, S. (2006): Geflügelhaltung, In: Richter (Hrsg.), Krankheitsursache Haltung – Beurteilung von Nutztierställen – ein tierärztlicher Leitfaden, Enke Stuttgart.

³⁰ Hörning, B., 2013: "Qualzucht" bei Nutztieren - Problemanalyse & Lösungsansätze. Bundestagsfraktion Die Grünen, Berlin, 19 S. (https://baerbelhoehn.de/archiv/fileadmin/media/MdB/baerbelhoehn_de/www_baerbelhoehn_de/XXX_Qualzucht_bei_Nutztieren_Hoerning.pdf)

³¹ Demmler (s.o. Fn. 24)

Verstoß gegen § 1 TierSchG

Hinzukommt, dass mit der Zucht und Haltung dieser Tiere regelmäßig gegen § 1 TierSchG verstoßen wird, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der vernünftige Grund für derartige Qualzuchten ist aus hiesiger Sicht nicht ohne weitere Begründung gegeben.

Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG

Gem. § 2 Nr. 1 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier u.a. seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Eine Bedarfsgerechte Unterbringung mit Verhinderung des Auftretens von Schmerzen, Leiden und Schäden wird bei Tieren mit derartigen gesundheitlichen Problemen aus hiesiger Sicht jedoch in den allermeisten Fällen überhaupt nicht möglich sein.

Verstoß gegen § 3 Nr. 1 TierSchG

Auch gegen das Verbot gem. § 3 Nr. 1 TierSchG wird mit der Zucht und Haltung solcher Rassen und Linien regelmäßig verstoßen. Denn gem. § 3 Nr. 1 TierSchG ist es verboten, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Es stellt sich die Frage, ob die artgerechte Haltung und artgerechte Bewegung solcher Zuchten überhaupt möglich ist, ohne den Tieren dabei o.g. Leistungen abzuverlangen. Aus hiesiger Sicht muss dies verneint werden. Gleiches gilt für die Tiere, bei denen es aufgrund ihrer Genetik regelmäßig zu Kaiserschnitten oder Schweregeburten (bspw. Weißblaue Belgier) kommt.

Sowohl der Verstoß gegen § 1, als auch gegen die §§ 2, 3 und 11b stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 22 TierSchG).

Die Angabe der verwendeten Rassen und Linien und deren Gesundheitsprofilen im § 11 Erlaubnisantrag ist also zwingend notwendig, um Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3 und 11b TierSchG wirksam verhindern zu können und Tierhalter:innen vor solchen Verstößen zu bewahren. Die Tatsache, dass das Bundesministerium mit § 12 Abs. 2 Nr. 5 TierSchG ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, dass sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist, zeigt eindeutig, dass das Halten von derart belasteten und leidenden Tieren auch für den Gesetzgeber inakzeptabel ist.

Für den Fall, dass die Haltung und Zucht solcher belasteten Rassen und Linien aufgrund aktuell noch fehlender Alternativen unumgänglich ist, könnten im Rahmen der Erlaubniserteilung erlaubnispflichtige Ausnahmen ermöglicht werden (analog zur Genehmigungspflicht im Versuchstierrecht: § 7 TierSchG: Die Zucht belasteter Phänotypen, also Qualzuchten, gilt als Behandlung und somit genehmigungspflichtiger Tierversuch)³². Hierfür wäre dann jedoch die Alternativlosigkeit, der vernünftige Grund und somit Unerlässlichkeit der Verwendung dieser belasteten Rassen oder Linien darzulegen. Zugleich müssen insbesondere Züchter, zur Vermeidung leistungsabhängiger Gesundheitsstörungen, dazu verpflichtet werden auf die Zucht von gesunden Rassen und

³² § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. TierSchG: Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden.

Linien, ohne genetisch bedingte Veränderungen, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren oder deren Nachkommen führen, aktiv hinzuwirken³³.

d) Nicht gewerbs- und geschäftsmäßiges Halten und Züchten landwirtschaftlicher Nutztiere

Eine nicht gewerbs- oder geschäfts-, aber planmäßige Haltung und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung sollte zumindest einer Anzeigepflicht unterliegen. In der Anzeige sollten mindestens Angaben

- zum Zweck der Zucht,
- zur Haltung,
- zum Ort der Tierhaltung,
- zur Tierart
- zur Rasse
- zu den genauen Haltungseinrichtungen (Einzel-, Gruppenhaltung; Anzahl der gehaltenen Tiere pro Haltungseinheit),
- zum Tötungs- und vorherigen Betäubungsverfahren und
- zu den maximalen Zucht- und Haltungskapazitäten pro Jahr

enthalten sein müssen.

Dies ist notwendig, da es gerade auch in der privaten Haltung von landwirtschaftliche Nutztieren vielfach zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz kommt. Sozial lebende Tiere werden häufig einzeln (bspw. Kaninchen, Schweine, Rinder etc.) oder in zu kleinen Gruppen (Schafe und Ziegen müssen mind. zu dritt gehalten werden) und in zu kleinen Haltungseinheiten (Buchten oder Käfigen) gehalten. Diese Verstöße kommen erst durch Anzeigen aufmerksamer und besorgter Bürger:innen ans Licht. Dies kann nicht im Sinne des Tierschutzes sein und steht nicht im Einklang mit den Zielen des Art. 20a GG. Die Anzeigepflicht bietet die Möglichkeit bereits vor der Haltung ggf. vorhandene Missstände zu beseitigen und die zukünftigen Tierhalter:innen entsprechend bei der Zucht und Haltung der Tiere vorab zu beraten und aufzuklären. Dies ist im Sinne eines präventiven Tierschutzes unerlässlich.

Anzeigen sollten mit einer Mindestprüfzeit für die zuständige Behörde und ebenfalls einer maximalen Befristung von fünf Jahren versehen werden.

e) Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren

1. Gewerbs-, geschäfts- oder planmäßige Zucht

Die Erlaubnispflicht für Zuchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, muss um die

- Geschäftsmäßige und die
- Planmäßige, nicht gewerbs- oder geschäftsmäßige,

Zucht erweitert werden.

Das geschäftsmäßige Handeln muss dem gewerbsmäßigen gleichgestellt werden (weitere Begründung siehe I. b)).

Die planmäßige, aber weder gewerbs-, noch geschäftsmäßige, Zucht muss ebenfalls ergänzt werden, da nicht alle Züchter:innen Tiere mit der Absicht der Gewinnerzielung vermehren oder die Zuchten so ausgeübt werden, dass sie für die jeweilige Person einen Bestandteil ihrer

³³ Demmler (s.o. Fn. 24), S. 140: Zur Vermeidung leistungsabhängiger Gesundheitsstörungen besteht Handlungsbedarf in erster Linie auf züchterischer Seite. Potenzielle Zuchttiere sollten auf ihre individuelle Prädisposition für die entsprechenden Krankheiten und Syndrome untersucht und gegebenenfalls aus der Zucht ausgeschlossen werden. Bei leistungsabhängigen Gesundheitsstörungen, die auf einem Gendefekt beruhen, besteht die Möglichkeit gegen den spezifischen Defekt zu selektieren. Dagegen scheint es bei Gesundheitsstörungen, deren disponierende Gene noch nicht offengelegt sind, oder die auf vielen Genen mit additiver Wirkung beruhen geboten, primär die Leistung zu senken.

beruflichen Tätigkeit bilden. Auch durch solche planmäßigen, nicht gewerbs- oder geschäftsmäßigen, Zuchten werden grds. große Mengen an Nachkommen, insbesondere tierschutzrelevanten Nachkommen, „produziert“. Daher sind diese Ergänzungen zwingend erforderlich, um aktiv Verstöße gegen das TierSchG, insbesondere die §§ 1, 2, 3 und 11b, zu verhindern und das geltende Recht umzusetzen.

2. Verstöße

2.1. Verstoß gegen § 11b TierSchG

Bereits seit 1986 ist es in Deutschland gem. § 11b Abs. 1 TierSchG verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Trotz dieses Verbotes werden jedes Jahr tausende von Tieren mit solchen sog. Qualzuchtmerkmalen gezüchtet. Gemäß der Welpenstatistik des VDH wurden bspw. im Jahr 2021 allein mehrere tausend Hunde brachycephaler Rassen gezüchtet (Auszug brachycephaler Rassen: Französische Bulldogge 209, Mops 296, Cavalier King Charles Spaniel 1048, Bordeauxdogge 173, Pekingese 23, Chihuahua 620, Shih Tzu 167, Yorkshire Terrier 387)³⁴. Die Dunkelziffer dürfte aufgrund nicht im VDH registrierter, teilweise auch privater Zuchten um ein Vielfaches höher liegen. Dies ist auch auf andere sog. Qualzuchten übertragbar und zeigt, dass obwohl im TierSchG ein Zuchtverbot existiert, Qualzuchtmerkmale bei zahlreichen Rassen sogar mit steigender Frequenz vorkommen und dies bisher nicht zu konsequenten Veränderungen der Zuchtziele und Zuchtverfahren geführt hat. Dies ist zum einen auf teilweise vorhandene, tierschutzwidrige Rassestandards und zum anderen vor allem auf Unachtsamkeit oder Unwissenheit oder gar Ignoranz zurückzuführen. Daher ist eine stärkere Kontrolle durch die Erweiterung der Erlaubnispflicht und Definition der Antragsinhalte zwingend erforderlich.

2.2. Verstoß gegen § 1 TierSchG

Hinzukommt, dass mit der Zucht und Haltung dieser Tiere regelmäßig gegen § 1 TierSchG verstoßen wird, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der vernünftige Grund für derartige Qualzuchten ist aus hiesiger Sicht mit höchster Wahrscheinlichkeit für keine der Zuchten gegeben.

2.3. Verstoß gegen § 2 TierSchG

Gem. § 2 Nr. 1 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

³⁴ <https://www.vdh.de/ueber-den-vdh/welpenstatistik/>

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. sicherstellen, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt ist, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden; und
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Zu 1.: Je nach Merkmalsausprägung ist eine art- und bedarfsgerechte Ernährung, Pflege oder Unterbringung mit Verhinderung des Auftretens von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren mit derartigen gesundheitlichen Problemen aus hiesiger Sicht jedoch in den allermeisten Fällen überhaupt nicht möglich. Beispielhaft zu erwähnen sind Tiere mit erblich bedingten Futtermittelallergien; Tiere mit derart langem, umgestalteten Fell, dass regelmäßiges Kämmen, Scheren oder Kürzen unerlässlich ist (abhängig von der Tierart mehr oder weniger starke Leiden und Schmerzen) oder Tiere mit fehlendem Fell (Notwendigkeit des Tragens von Kleidung).

Zu 2.: Einige Qualzuchtmerkmale beeinflussen die belasteten Tiere derart, dass eine artgemäße Bewegung aufgrund von bspw. Erkrankungen des Atmungsapparates, des Herz-Kreislauf-Systems oder des Bewegungsapparates überhaupt nicht oder nur unter Schmerzen, Leiden und (Folge-)Schäden möglich ist.

Zu 3.: Der Anspruch an die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ist aufgrund der genetischen Prädisposition dieser Tiere für Erkrankungen oder Verhaltensstörungen besonders hoch. Sehr häufig ist Halter:innen solcher Tiere nicht bewusst, dass Tiere solcher Zuchten einer besonderen Pflege, Ernährung, Unterbringung und Bewegung bedürfen, folglich liegen auch die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sehr häufig nicht im ausreichenden Maße vor.

2.4. Verstoß gegen § 3 Nr. 1 TierSchG

Auch gegen das Verbot gem. § 3 Nr. 1 TierSchG wird mit der Zucht und Haltung solcher Rassen und Linien regelmäßig verstoßen. Denn gem. § 3 Nr. 1 TierSchG ist es verboten einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Es stellt sich die Frage, ob die artgerechte Haltung und artgerechte Bewegung solcher Zuchten überhaupt möglich ist, ohne den Tieren dabei o.g. Leistungen abzuverlangen. Aus hiesiger Sicht muss dies in sehr vielen Fällen verneint werden (s.o. zu § 2 TierSchG). Gleiches gilt bspw. für die Tiere, bei denen es aufgrund ihrer Genetik regelmäßig zu Kaiserschnitten oder Schweregeburten (bspw. Französische Bulldoggen) kommt.

Sowohl der Verstoß gegen § 1, als auch gegen die §§ 2, 3 und 11b stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 22 TierSchG).

3. Erlaubnisinhalte

Daher muss in einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG für das gewerbs-, geschäfts- oder planmäßige Züchten von Tieren, ausgenommen landwirtschaftlichen Nutztieren, neben allgemeinen Angaben demnach u.a. mindestens Folgendes geregelt sein:

3.1. Sachkunde

Die Sachkunde für das Züchten der jeweiligen Tierart und Rasse muss explizit nachgewiesen werden. Insbesondere ist dabei nachzuweisen, ob besondere Kenntnisse zur Genetik und zu Rassen vorliegen, bei denen aufgrund der (Rasse-)Genetik und dem Verpaarungsschema Individuen prädisponiert sein können, Qualzuchtmerkmale auszubilden (bspw. Piebald, Merle, Overo-Lethal-White-Gen).

Die Sachkunde sollte bei erneuter bzw. Wiedererteilung der Erlaubnis nach Ablauf der fünf Jahre erneut auf Aktualität geprüft werden, da sich die Kenntnisse zu Genetik und erblich bedingten Erkrankungen rasant entwickeln.

3.2. Rasse, Gesundheits- und Genstatus

Die Angabe der verwendeten Rassen und deren Gesundheitsprofilen ist notwendig, um Verstöße gegen die §§ 1, 2, 3 und 11b TierSchG wirksam verhindern zu können und Tierhalter:innen vor solchen Verstößen zu bewahren.

Insbesondere müssen hier Angaben zu bekannten, erblich bedingten Erkrankungen, Verhaltensstörungen und sonstigen (gesundheitlichen) Auffälligkeiten der Rasse gemacht werden, damit die Behörde eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob die jeweilige Zucht überhaupt rechtskonform (kein Verstoß gegen § 11b TierSchG) oder unter welchen Bedingungen sie rechtskonform erfolgen kann.

Bestimmte Rassen haben zwar eine genetische Prädisposition zur Entwicklung bestimmter Erkrankungen, mit einer geeigneten Verpaarung bestimmter Individuen kann jedoch aufgrund bspw. von Gentests für bestimmte Merkmale ausgeschlossen werden, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. So ist es bspw. bei der Zucht von Pferden der Rasse American Paint Horse (u.a. HERDA, PSSM, OLWS, GBED) üblich bestimmt Gene bei den Zuchttieren vorab bestimmen zu lassen, um nur Elterntiere zu verpaaren, die gesunde Nachkommen zur Welt bringen. Dieser Nachweis ist bereits für eine Vielzahl anderer Tierarten, Rassen und Gene möglich^{35,36,37,38,39}, wird in der Praxis jedoch noch viel zu selten genutzt. Ein verpflichtender Nachweis für Individuen prädisponierter Rassen würde einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung gesunder Zuchten und Nachkommen leisten und ist somit unerlässlich.

Die Zucht anderer Rassen mit bestimmten Merkmalsausprägungen (bspw. brachycephale Rassen) kann jedoch nicht durch Selektion einzelner Individuen rechtskonform werden, da bspw. das Merkmal Brachycyphalie selbst den bekannten Krankheits- und Symptomenkomplex (u.a. Brachycephales (obstruktives) Atemnotsyndrom, gastrointestinale Probleme, Bandscheibenvorfälle, Wirbelkörperanomalien, Augenerkrankungen, Zahnfehlstellungen, Hauterkrankungen, Fortpflanzungsproblemen, Kaiserschnitten, Mittelohrveränderungen, Schlafstörungen) bedingt. Solche Zuchten können keine § 11 Erlaubnis erhalten. Zuchten dieser Rassen zum Zwecke der Rückkreuzung auf gesunde Tiere unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 11b TierSchG⁴⁰, könnten ggf. über eine gesonderte Genehmigungspflicht geregelt werden (s.u. II. Änderung § 11b TierSchG).

3.3. Monitoring

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines mehrmaligen, nachgeburtlichen Monitorings der Gesundheit und des Verhaltens der Nachkommen würde ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zu Aufklärung über und Prävention von erblich bedingten Veränderungen im Sinne des § 11b TierSchG leisten. Hierfür müssten Züchter verpflichtet werden, selbst eine umfassende tierärztliche Gesundheitskontrolle (je nach Rassenhintergrund nötigenfalls inkl. Röntgen) der Nachkommen durchführen zu lassen und ggf. vorhandene Auffälligkeiten im Verhalten, der Anatomie etc. zu dokumentieren und von den nachfolgenden Tierhalter:innen

³⁵ Hunde: <https://mydogdna.com/pages/breeds>

³⁶ Hunde: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-dogs/>

³⁷ Katzen: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-cats/>

³⁸ Pferde, Rinder und Vögel: <http://www.animalabs.com/genetic-tests-for-domestic-animals-and-birds/>

³⁹ Pferde: <https://shop.generatio.de/de/pferd/?p=1>

⁴⁰ Cirsovius, T. (2021). Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?. DOI: 10.35011/tirup/2021-3

mehrfach im Laufe des Tierlebens Informationen über den Gesundheitszustand, das Verhalten oder andere Besonderheiten der Nachkommen einzuholen und diese ebenfalls zu dokumentieren. Treten bei den Nachkommen aus einer Zucht bspw. gehäuft Erkrankungen, gesundheitliche Veränderungen, Verhaltensstörungen oder andere Auffälligkeiten auf, so muss davon ausgegangen werden, dass diese sehr wahrscheinlich zuchtbedingt sind.

Diese Informationen sollten entsprechend spätestens in die Prüfung einer erneuten Erlaubniserteilung nach spätestens fünf Jahren einfließen. Sofern von Seiten des Züchters/der Züchterin aufgrund der gewonnen Erkenntnisse vermehrt Auffälligkeiten bei den Nachkommen im Sinne des § 11b TierSchG auffallen, müsste dieser verpflichtet werden diese selbständig an die erlaubniserteilende Behörde zu melden, um die Prüfung auf bestehende Rechtmäßigkeit der Erlaubnis zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind unerlässlich um den geltenden § 11b TierSchG verlässlich umzusetzen und Qualzuchtungen zu verhindern.

3.4. Nebenbestimmungen

Es muss die rechtlich implementierte Möglichkeit für die zuständigen Behörden geschaffen werden, dass die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Nur so ist die Sicherstellung des Tierschutzes möglich (vgl. Versuchstierrecht: Erlaubnisvoraussetzungen: § 11 Abs. 2 TierSchVersV). Dies ist insbesondere in Hinblick auf die hohe Inzidenz von Qualzuchtmerkmalen bei den gängigen Heimtierzuchten notwendig, um beispielsweise Berichtspflichten bei unklaren Zuchten, Kontrollpflichten des Gesundheitsstatus oder Verpaarungsverbote bestimmter Gen- oder Merkmalsausprägungen definieren zu können (vgl. § 11b Abs. 4 Nr. 2 TierSchG).

f) Erlaubnispflicht für Pflegestellen

Personen, die regelmäßig Tiere für Dritte halten, unabhängig davon, ob dies gewerbs-, geschäftsmäßig oder ehrenamtlich erfolgt, müssen als Pflegestelle oder Tierpension erlaubnispflichtig sein. Sie könnten in bestehende § 11 Erlaubnisse von bspw. Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen oder anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten bspw. gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5⁴¹ oder 8.b)⁴² TierSchG ergänzend aufgenommen werden oder in eine eigene § 11 Erlaubnis münden. Dies ist notwendig, da überfüllte Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen immer häufiger und Tierschutzvereine, die Tiere aus dem Ausland importieren, regelmäßig aufgrund fehlender Haltungseinrichtungen Tiere in private Pflegestellen geben. Diese Pflegestellen sind den Behörden jedoch in der Regel nicht bekannt oder liegen in einem anderen, als dem § 11 erlaubniserteilenden Bundesland und entziehen sich somit der Überwachung der zuständigen Behörden. Dies ist tierschutzrelevant, weil es sich bei den untergebrachten Tieren häufig um verängstigte, kranke oder verhaltensauffällige Tiere handelt, die einer besonderen Pflege, Ernährung und Unterbringung bedürfen und eine besondere Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten) erfordern. Diese liegen in vielen Fällen nicht im ausreichenden Maße vor, sodass es bei diesen Tieren mindestens zu vermehrten, erlässlichen Leiden kommt.

Um überhaupt einen Vollzug in diesem Bereich ermöglichen und v.a. auch den Verbleib der importierten Tiere nachverfolgen zu können, ist der Schritt der Erlaubnispflicht unumgänglich. Gerade importierte Tiere landen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder notwendigen, teuren Behandlungen über kurz oder lang oftmals im Tierheim. Daher ist eine frühzeitige Begleitung und Kontrolle durch Fachpersonal ein Schlüsselement um den Tieren u.a. die benötigte Pflege, Ernährung, Unterbringung, Behandlung und Betreuung zukommen zu lassen.

⁴¹ § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG: Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland oder Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung.

⁴² § 11 Abs. 1 Nr. 8.b) TierSchG: Gewerbs- oder geschäftsmäßiges (neu) handeln mit Wirbeltieren.

II. Änderung § 11b TierSchG

a) Definition: ernsthafte, naheliegende Möglichkeit

Das Qualzuchtverbot in § 11b ist so zu verändern, dass klargestellt wird, dass für ein Verpaarungs- und Vermehrungsverbot bereits die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit ausreicht, dass es bei den Nachkommen oder den Nachnachkommen oder einem Teil davon zu Defekten i.S. des Fehlens oder der Umgestaltung oder der Untauglichkeit von Körperteilen oder Organen kommt.

Wortlaut von § 11b neue Fassung (in Anlehnung an Bülte et al. (2022))⁴³:

„Abs. 1: Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass als Folge der Verpaarung, Vermehrung oder Veränderung

1. bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst, bei der Nachzucht oder den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen; unter Leiden wird auch die Verunmöglichung oder Behinderung artgemäßen Verhaltens (inkl. Pflege und Kommunikation mit Artgenossen) oder die Verunmöglichung oder Behinderung des Nutzens von Sinnesorganen und Einschränkung der artgemäßen Bewegung (insb. Laufen, Fliegen, Kriechen, Springen, Schwimmen) verstanden.

2. bei den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen

a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) artgemäßer Kontakt mit Artgenossen bei den Nachkommen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt,

c) eine Haltung nur unter Schmerzen, Leiden, Ängsten oder unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen, oder

d) die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

Abs. 2: Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen oder ein Teil davon oder dass Nachkommen oder Teile von Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen.“

Begründung: s. Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 634ff

b) Ergänzung konkreter Merkmale⁴⁴

Um die unter I. geschilderten Verstöße gegen die §§ 1, 2 und 3 TierSchG zu verhindern und die rechtssichere Umsetzung des § 11b TierSchG sicherzustellen, müssen, in Ergänzung zu den unter I. e) 3.2. genannten Voraussetzungen, konkrete Merkmale definiert werden, die bei den Tieren zu Schmerzen,

⁴³ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 338ff

⁴⁴ In Anlehnung an: Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 338ff

Leiden und Schäden gem. § 11b Abs. 1 TierSchG führen. Die Zucht mit solchen Merkmalsträgern wäre dann konsekutiv verboten und könnte gleichzeitig als Rechtsgrundlage für das Erfordernis des Unfruchtbarmachens gem. § 11b Abs. 2 dienen.

Störungen oder Veränderungen im Sinne des § 11 Abs. 1 sind insbesondere:

1. Verringerung der Lebenserwartung im Vergleich zur durchschnittlichen Lebenserwartung Tiere gleicher Art;
2. Atemnot;
3. Störungen der Thermoregulation;
4. Schwanzlosigkeit oder nicht physiologische Veränderungen des Schwanzes;
5. Haarlosigkeit;
6. Fehlen oder Funktionslosigkeit oder -einschränkung von Hautanhangsgebilden;
7. Fehlen oder Funktionslosigkeit oder -einschränkung von Sinnesorganen
8. Hyper- und Parakeratosen;
9. übermäßige Faltenbildung der Haut;
10. Haut- und Fell-, Feder-, Schuppenveränderungen mit pathologischen Folgen und/oder der Einschränkung der artgerechten Bewegung, des artgerechten Verhaltens oder Wohlbefindens;
11. Fehlbildungen oder nicht physiologische Verkleinerung der Schädeldecke, der Kopfform oder des Gesichts- oder Hirnschädels;
12. Fehlbildungen des Gebisses;
13. unphysiologische Gelenkstellungen;
14. Blindheit;
15. Vorverlagerung des Augapfels;
16. Entropium;
17. Ektropium;
18. Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals;
19. Taubheit;
20. Fehlbildungen des Innenohres;
21. zu große, zu lange, zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder bei denen es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen können;
22. Ataxien;
23. Steilstellung von Gliedmaßen;
24. zu kurze Extremitäten;
25. übergroße Extremitäten;
26. Verzweigung (proportioniert oder disproportioniert);
27. Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
28. Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen,
29. Stoffwechselerkrankungen und
30. Fehlbildung oder Fehlfunktion von Wirbelköpern oder sonstigen Knochen des Bewegungsapparates.

c) Sonstiges

1. Ausnahmen
gem. neuer Absatz 4 in Bülte et al. (2022)⁴⁵
2. Verordnungspflicht
gem. neuer Absatz 5 in Bülte et al. (2022)⁴⁶

d) Genehmigungspflicht für unerlässliche Zuchten

Zuchten mit Tieren zum Zwecke der Rückkreuzung auf gesunde Tiere in Rassen (s.a. Punkt I. e) 3.2.) unterliegen ebenfalls dem Verbot des § 11b TierSchG⁴⁷. Solche gezielten Verpaarungen (Zuchten) zum Zwecke der „Gesundung“ von Rassen sollten, analog zum Umgang mit belasteten Zuchten im Versuchstierrecht, über eine gesonderte Genehmigungspflicht geregelt werden:

1. Vergleich Versuchstierrecht

Gem. § 7 Abs. 2 TierSchG gilt die Zucht belasteter Phänotypen zu wissenschaftlichen Zwecken, welche ebenfalls den Tatbestand des § 11b TierSchG erfüllt⁴⁸, als Behandlung und somit genehmigungspflichtiger Tierversuch. Selbst das Halten als Solches erfüllt den Tatbestand eines genehmigungspflichtigen Tierversuchs. Das Halten und Züchten belasteter Tiere muss gem. § 7a Abs. 1 TierSchG grundsätzlich unerlässlich und auch die Belastung selbst muss unerlässlich sein⁴⁹. Die Schmerzen, Leiden und Schäden und die Anzahl belasteter Tiere sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren⁵⁰. Es muss dargelegt werden, dass die Zucht ethisch vertretbar und alternativlos ist und nach dem aktuellen Wissensstand durchgeführt wird⁵¹. Die betreuenden Personen müssen rechtlich vorgeschriebene Kenntnisse und Fähigkeiten haben (vgl. Anlage 1 der TierSchVersV) und sich regelmäßig fortbilden⁵². Für die belasteten Tiere müssen nicht nur dauerhaft anzuwendende Beobachtungsstrategien entwickelt werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere zu minimieren⁵³, sondern auch die Haltung selbst muss fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft werden⁵⁴. Darüber hinaus muss gem. § 28 TierSchVersV ein Tierarzt oder eine sachkundige Person ein belastetes Tier nach Versuchsende untersuchen und entscheiden, ob das Tier überleben kann oder ein vernünftiger Grund zum Töten des belasteten Tiers vorliegt. Soll ein belastetes Tier am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und untergebracht und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden. Ein vernünftiger Grund zum Töten wird hier vom Gesetzgeber automatisch immer dann unterstellt,

⁴⁵ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 339

⁴⁶ Bülte/ Felde/ Maisack. (2022). Reform des Tierschutzes – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata (1. Auflage). Nomos. Seite 340

⁴⁷ Cirsovius, T. (2021). Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?. DOI: 10.35011/tirup/2021-3

⁴⁸ Diese werden in § 11b Abs. 3 TierSchG explizit erwähnt und als solche anerkannt, jedoch von dem Verbot ausgenommen, da sie zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen und hier die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 7 – 8 TierSchG gelten.

⁴⁹ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG

⁵⁰ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a TierSchG

⁵¹ § 7a Abs. 2 Nr. 1 - 3 TierSchG

⁵² § 3 Abs. 2 TierSchVersV

⁵³ § 31. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1i TierSchVersV

⁵⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 5 TierSchVersV

wenn ein Tier nur unter mehr als geringen Schmerzen, Leiden und Schäden weiterleben kann. Auch Tiere mit „nur“ geringen Schmerzen, Leiden und Schäden sind zu töten, wenn dies nach dem Urteil der beurteilenden Person erforderlich ist. Für viele der aktuell in Deutschland nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Nachkommen dürfte eine Belastungseinschätzung aufgrund gesundheitlicher, verhaltensbedingter oder bewegungsbedingter Einschränkungen oder Erkrankungen mindestens als gering, bei einem nicht unerheblichen Teil der Tiere jedoch als mittel oder gar schwer ausfallen.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Da das Züchten von belasteten Tieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken gem. § 11b TierSchG grundsätzlich verboten ist, müssen die unter 1. genannten Genehmigungsvoraussetzungen analog auch für unerlässliche Zuchten bspw. zum Zwecke der „Gesundung“ gelten.

Folgende Angaben wären demnach mindestens zu fordern:

- Vernünftiger Grund und Zweck,
→ Der vernünftige Grund gem. § 1 TierSchG⁵⁵ begründet sich für die Zucht und Haltung von Tieren mit belastetem Phänotyp zu wissenschaftlichen Zwecken ausschließlich in der Tatsache, dass das Züchten und Halten von Qualzuchten unerlässlich und ethisch vertretbar sein muss und an strenge Vorgaben gebunden ist. Analog dazu kann auch für die Zucht, welche nicht zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, nicht automatisch ein vernünftiger Grund unterstellt werden. Dieser muss demnach für jede Verpaarung von Tieren bei denen Nachkommen mit Qualzuchtmerkmalen gem. § 11b TierSchG entstehen können, dargelegt werden.
- Alternativlosigkeit,
- Verpaarungsschema,
- Ethische Vertretbarkeit im Hinblick auf den Nutzen,
- Nachweis über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bezogen auf die Tierart, Rasse, Genetik und die im Zusammenhang stehenden Belastungen,
- Fortbildungsnachweise, u.a. zu gesundheitlichen Problemen der Nachkommen,
- Strategie zum Gesundheitsmonitoring und
- Belastungseinschätzung inkl. Einfluss auf Ernährung, Pflege, Unterbringung, Verhalten, Kommunikation mit Artgenossen und artgemäße Bewegungsmöglichkeit.

Darüber hinaus sollten die Genehmigungsvoraussetzungen Vorgaben zu regelmäßigen Gesundheitsuntersuchungen, auch der Nachkommen und zur Aufklärung potentieller Käufer:innen über Krankheiten beinhalten.

3. Bescheid

Im Bescheid sollte in den Nebenbestimmungen eine Befristung oder maximale Anzahl an Verpaarungen vorgegeben werden und je nach Belastungseinschätzung regelmäßige Berichtspflichten gegenüber der Behörde festgelegt sein.

III. Onlinehandel

a) Allgemeines

Bekanntermaßen findet Tierhandel sehr häufig online statt. Zahlreiche Onlineplattformen ermöglichen es, jegliche Art von Tieren unkompliziert anzubieten und zu verkaufen. Die Identität der

⁵⁵ Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Händler:innen/Verkäufer:innen lässt sich dabei in den meisten Fällen nicht überprüfen, sodass sie im Nachgang für Rückfragen häufig nicht erreichbar und für die Ahndung von Tierschutzverstößen nicht greifbar sind. Dabei sind seriöse, kaum von unseriösen Angeboten zu unterscheiden. Dadurch werden illegale Handlungen erleichtert und können nicht verhindert werden. Zudem werden so Spontankäufe, ohne ausreichende vorherige Aufklärung und Beratung, ermöglicht. Dies führt im Nachgang häufig zu Überforderung und Problemen bei den Halter:innen und führt aufgrund von Unwissenheit zu Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren oder gar zur Abgabe in ein Tierheim oder das Aussetzen eines Tieres. Besonders problematisch ist, dass dadurch der Weg v.a. für den illegalen Welpenhandel⁵⁶ geebnet wird. Sehr häufig werden Hundewelpen über Internetanzeigen angeboten und verkauft, obwohl mit diesen Tieren nicht gehandelt werden dürfte. Zum einen fehlt häufig die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8. a) und/oder b) TierSchG und zum anderen wird so der Verkauf von Tieren aus verbotenen Qualzuchten erleichtert. Unseriöse Angebote stammen häufig aus dem Ausland, Tiere werden vielfach deutlich zu früh von der Mutter getrennt und unter Angabe eines falschen Alters viel zu jung, mit einem gefälschten Heimtierausweis und Impfstatus verkauft. Bei diesen Jungtieren kommt es zu hohen Leiden (Transportstress, frühe Trennung von der Mutter) und konsekutiv teilweise zu erheblichen Verhaltensstörungen und zu erheblichen Schmerzen und Schäden, da sehr häufig, teilweise auch tödliche, Erkrankungen entstehen, nicht zuletzt aufgrund einer unausgereiften Immunkompetenz. Um insbesondere den illegalen Tier- und Welpenhandel und den Handel mit Tieren aus Qualzuchten im Internet effektiver zu bekämpfen, ist eine verpflichtende Identitätsprüfung mittels Meldepflicht bei einer zentralen Datenbank des Bundes notwendig (vgl. Koalitionsvertrag: „Wir führen für den Onlinehandel mit Heimtieren eine verpflichtende Identitätsüberprüfung ein.“)

b) Meldepflicht

Es sollte demnach eine Meldepflicht in einer zentralen Bundesdatenbank als Voraussetzung für das Anbieten und den Verkauf von Tieren über Onlineportale eingeführt werden. Diese muss grundsätzlich für jeglichen Handel (auch anderen als geschäfts- oder gewerbsmäßigen) mit Tieren bestehen, egal ob adulte oder juvenile Tiere aus gewerbs-, geschäfts- oder sonstigen plan- oder unplanmäßigen Zuchten stammen. Hierfür sollte eine zentrale Bundesdatenbank mit Identitätsprüfung eingerichtet werden, in die sich alle Personen selbstständig mit Name, Adresse, Telefon-/Handynummer, Art der Tätigkeit (Handel oder Zucht und Handel), Vorhandensein einer § 11 Erlaubnis, Tierart, Rasse, Alter, Kennzeichnung und Registrierung (v.a. bei Hunden und Katzen), Tierherkunft etc. eintragen müssen. Durch die Meldung in der Datenbank sollte eine Nummer vergeben werden, die dann Voraussetzung für den Verkauf auf Onlineportalen wäre. Bei fehlenden Angaben darf ein Abschluss der Meldung und somit Nummerngenerierung nicht möglich sein. Die Meldung sollte dann automatisch an die jeweils zuständige Behörde des Haltungsortes- oder Wohnortes freigeschaltet oder weitergeleitet werden, sodass eine risikobasierte Überwachung auch ohne vorherige Tierschutzanzeige und ohne vorherige Verstöße möglich ist. Insbesondere juvenile Tiere könnten so aktiv kontrolliert werden. Um ungeplante Zuchten von geplanten und somit erlaubnispflichtigen Zuchten abzugrenzen, sollte bei einem wiederholten Verkauf von Jungtieren ohne vorhandene Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8. a) TierSchG durch dieselbe Person eine Meldung an die ortsansässige Behörde erfolgen, sodass eine Nachprüfung darüber, ob ggf. eine Erlaubnispflicht (für gewerbs-, geschäfts- oder andere planmäßige Zucht) besteht, ermöglicht wird. Dies wäre demnach ein wirksames Instrument um gegen den illegalen Welpenhandel, aber auch illegale Qualzuchten, vorzugehen. Zudem könnten so die Haltungsbedingungen verbessert werden, weil dadurch für alle Händler:innen/Tierhalter:innen ein (gesteigertes) Risiko für eine Haltungskontrolle entsteht.

⁵⁶ <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/illegaler-welpenhandel.html>

c) Verbote in § 11 TierSchG

Folgendes muss im § 11 für das Handeln mit Tieren verboten werden:

1. Verbot Heimtiere auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen, im öffentlichen Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen oder auf öffentlichen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten,
2. Verbot des Verkaufs oder Anbietens von Tieren über soziale Medien, Ausnahmen: Tierheime und Tierschutzorganisationen und
3. Verbot des Handelns mit nicht gekennzeichneten und nicht registrierten Hunden und Katzen.

Kontakt:

Landestierschutzbeauftragte

Dr. Anne Zinke

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13

14467 Potsdam

E-Mail: Tierschutz@msgiv.brandenburg.de

Telefon: +49 331 866 5307

Fax: +49 331 866 5108